

mächtig gefördert, schließlich aber doch den aufsteigenden Nationalstaaten und auch den Territorien innerhalb des Reiches die schärfsten Waffen gegen dieses geliefert hat, das ist bisher noch niemals so überzeugend einsichtig gemacht worden. Die Einflüsse der großen geistigen Strömungen zu Beginn der Neuzeit, der Renaissance und des Humanismus, werden sorgfältig abgewogen und auf ihr richtiges Maß zurückgeführt. Im weiteren Verlaufe seiner Untersuchung kommt K. auf das Naturrecht und die historische Rechtsschule zu sprechen, die er enger zusammenrückt als es bisher wohl geschehen ist. Untersuchungen über das „Juristenrecht“ führen zum Aufbau einer bisher noch fehlenden Soziologie des Juristenstandes. Das Buch wird in hohem Maße dazu beitragen, daß der nur aus der unseligen Entwicklung des 19. Jh. erklärliche, nunmehr schon verjähnte Gegensatz zwischen der „romantischen“ und „germanistischen“ Richtung in der Rechtsgeschichte endgültig begraben und von der Gemeinsamkeit der Forschungsziele überwunden werde. Wenn etwas in dem großen Werke, dem gegenüber kleinliche Kritik unangebracht wäre, bedenklich erscheinen könnte, so ist es die fast zu eingehende Berücksichtigung, die die literarische Produktion der nationalsozialistischen Zeit findet. Es könnte leicht der falsche Eindruck entstehen, als habe die historische Wissenschaft in allen ihren Zweigen nicht unbedingt an der Linie der streng sachlichen Forschung festgehalten; die wenigen Ausnahmen sollten verdienter Vergessenheit anheimfallen. Indessen darf die ernste Mahnung, die historischen Begriffe immer neu zu durchdenken und in ihrer Reinheit wiederherzustellen, auch als ein sehr wesentlicher Ertrag von K.s Werk gebucht werden.

H. Mitteis.

Arbeiten zur Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte. Hg. von Franz Beyerle und Karl S. Bader, Bd. 1: Kunst und Recht. Festgabe für Hans Fehr. Mit Beiträgen von Karl S. Bader, Franz Beyerle, Hermann Blaese, Otto Goennenwein, Eb. Frh. v. Künssberg †, Eugen Wohlhaupter † und Thomas Würtenberger, Karlsruhe 1948, C.F. Müller-Verlag. 235 S. — Es war ein guter Gedanke, Hans Fehr zu seinem 70. Geburtstag eine Festschrift unter dem Motto „Kunst und Recht“ zu widmen. Denn dieses Thema hat ja einen großen Teil von Fehrs Lebenswerk bestimmt und bezeichnet den Kernpunkt seines Anliegens, „mehr Geistesgeschichte in die Rechtsgeschichte“ zu bringen. Er selbst hat in großen Werken den Zusammenhang der Bild- und Wortkunst vergangener Zeiten mit dem Recht dargelegt. Von den Beiträgen der Festschrift fallen die von Beyerle, Blaese und dem zu früh verstorbenen Wohlhaupter in die literarische Sphäre. Der letztgenannte, „Gottfried Keller als Dichterjurist“, ist wohl ein Stück des großen Werkes über „Dichterjuristen“, dessen baldige Drucklegung wir erwarten dürfen. Blaese hat lehrreiche Ausführungen über Schillers Staats- und Rechtsdenken beige-steuert; dem MA. gehört Beyerles Aufsatz über Hartmanns v. Aue „Armen Heinrich“ als Zeugnis ma. Ständerechtes an. Er untersucht den sozialgeschichtlichen Inhalt des Gedichts und stellt fest, daß die dort geschilderte Ehe eines Edelfreien mit der Tochter eines freien (d.h. neufreien, siedlungsfreien) Bauern im Gegensatz zu der religiös motivierten Auffassung des Dichters nicht als ebenbürtig gelten konnte, woraus es sich erklärt, daß, wenn die Annahme richtig ist, daß Hartmann ein Ereignis aus seiner eigenen Familie schildern wollte, diese der Ministerialität, und zwar wohl der reichenaushischen, angehörte.